

B-PLAN NR.61, 2.TEILBEREICH, 3. ÄNDERUNG DER GEMEINDE MALENTE

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Malente durch das Planungsbüro Ostholstein, www.ploh.de.



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.12.2011 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61, 2. Teilbereich für das Gelände der Curtius Klinik (Flur 6, Flurstück 52/28, Gemarkung Malente) in Bad Malente-Gremsmühlen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungsausschusses vom 21.06.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss wurde am 22.07.2011 auf der Internetseite der Gemeinde Malente unter der Internetadresse www.malente.de bereitgestellt. Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung unter www.malente.de erfolgte am 21.07.2011 im Ostholsteiner Anzeiger.
- Auf Beschluss des Planungsausschusses vom 21.06.2011 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Die nach § 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben.
- Der Planungsausschuss hat am 21.06.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.08.2011 bis zum 02.09.2011 während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (montags, mittwochs und donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr, dienstags von 15.00 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.07.2011 auf der Internetseite der Gemeinde Malente unter der Internetadresse www.malente.de bereitgestellt. Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung unter www.malente.de erfolgte am 21.07.2011 im Ostholsteiner Anzeiger.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 22.07.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Malente, 27.06.2012	Siegel	(Koch) - Bürgermeister -
---------------------	--------	-----------------------------
- Der katastermäßige Bestand am 21.02.2012 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, 18.06.2012	Siegel	-Öffentl. best. Verm.-Ing.-
------------------	--------	-----------------------------
- Der Planungsausschuss hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.11.2011 geprüft, die Gemeindevertretung am 20.12.2011. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.12.2011 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Malente, 27.06.2012	Siegel	(Koch) - Bürgermeister -
---------------------	--------	-----------------------------
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Malente, 27.06.2012	Siegel	(Koch) - Bürgermeister -
---------------------	--------	-----------------------------
- Die Bekanntmachung über den Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, ist am 05.07.2012 auf der Internetseite der Gemeinde Malente unter der Internetadresse www.malente.de bereitgestellt worden. Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung unter www.malente.de erfolgte am 04.07.2012 im Ostholsteiner Anzeiger. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 06.07.2012 in Kraft getreten.

Malente, 09.07.2012	Siegel	(i.V. Kienle) - 1. stellv. Bürgermeister -
---------------------	--------	---

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Satzungsausfertigung

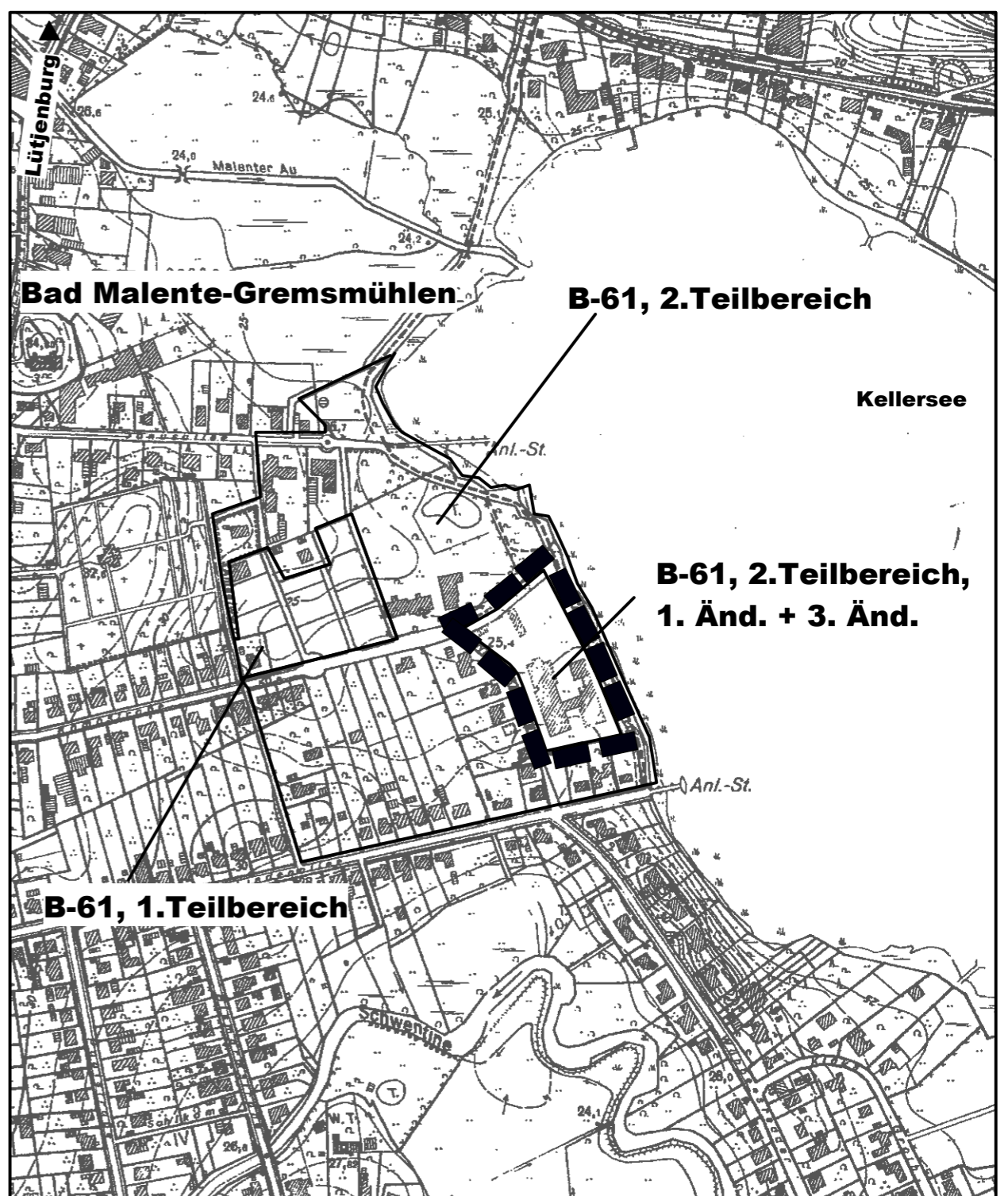
SATZUNG DER GEMEINDE MALENTE ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 61, 2. TEILBEREICH

für das Gelände der Curtius Klinik (Flur 6, Flurstück 52/28, Gemarkung Malente) in Bad Malente-Gremsmühlen

ÜBERSICHTSPLAN

M.: 1: 5.000

Stand: 20. Dezember 2011



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- SONSTIGES SONDERGEBIET REHABILITATION /KURHEIM §§ 1 - 11 BauNVO § 11 BauNVO
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 0,36** GRUNDFLÄCHENZAHL
- IV** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- BAUGRENZE §§ 22 und 23 BauNVO
- a** ABWEICHENDE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG

- UNTERIRDISCH § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB
- St** STELLPLÄTZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 Abs. 5 BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 135** FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

- SCHUTZSTREIFEN AN GEWÄSSERN § 35 LNatSchG (Landesnaturchutzgesetz)

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes und seiner Änderungen gelten, soweit zutreffend, unverändert fort.

